

Ergänzende Bedingungen NAV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eschwege GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“, Juli 2007

Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH ist ab dem 2. November 2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) jedermann an ihr Stromversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom in Niederspannung zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Eschwege GmbH zur NAV.

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Eschwege GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3. Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.
- 1.4. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses (Ausführung NH00 mit Erdkabel in geschlossener Ortslage) folgende Beträge:
 - a. Basispauschale netto 890,00 €, **brutto 1.059,10 €**
 - b. je angefangenen Meter Netzanschlusslänge auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers netto 28,00 €/m, **brutto 33,32 €/m.**
- 1.5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt netto 14,00 €/m, **brutto 16,66 €/m.**
- 1.6. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an

das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.

- 1.7. Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück zugestanden, so hat der Anschlussnehmer hierfür die Kosten gemäß Ziffer 1.4. bis 1.6. für den weiteren Netzanschluss zu zahlen.
- 1.8. Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer
netto 102,00 €, **brutto 121,38 €**
zu zahlen.
- 1.9. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach Material- und Zeitaufwand, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.10. Für die Erweiterung eines vorhandenen Zweileiter-Netzanschlusses auf einen Vierleiter-Netzanschluss hat der Anschlussnehmer zu zahlen:
 - a. bei Ausführung in Erdkabel die Kosten gemäß Ziffer 1.4. bis 1.6.
 - b. bei Ausführung in Freileitung bis zu einer Länge von 40 m (etwa ein Mast-Spannfeld)
netto 307,00 €, **brutto 365,33 €**
und für Mehrlängen
netto 12,50 €/m, **brutto 14,88 €/m.**
- 1.11. Wird auf Veranlassung von dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH ein bestehender Freileitungsnetzanschluss durch einen Erdkabelnetzanschluss ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.12. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.13. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt an die Stadtwerke Eschwege GmbH bei Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (BKZ).

- 2.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.
- 2.3. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird unter der Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen bei Haushaltskunden und sonstigen Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von ≤ 10.000 kWh/a auf Basis der Anzahl von Wohneinheiten an einem Anschluss sowie bei allen sonstigen Letztverbrauchern auf Basis der Netzanschlussleistung erhoben.
- a. Der von Haushaltskunden zu zahlende Baukostenzuschuss, beträgt ab der 4. Wohneinheit für jede weitere Wohneinheit
netto 150,47 €, **brutto 179,06 €.**
- Der Baukostenzuschuss bei einem Haushalt gilt für den Anschluss einer Kundenanlage bis zu einer Leistungsgrenze entsprechend 3x10 (30) A, wobei jedoch der Bereich von 3x10 A bis 3x30 A nur für kurzzeitige Belastungen gilt. Für Anlagen mit einer höheren Leistungsgrenze wird der Baukostenzuschuss nach der benötigten Leistung entsprechend erhöht. Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen mit einem geringen Leistungsbedarf (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.
- b. Sonstige Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von ≤ 10.000 kWh/a, die nicht Haushaltskunden sind, werden dem Verbrauchsverhalten eines Haushaltskunden gleichgesetzt und bzgl. BKZ-Erhebung mit einer Wohneinheit bewertet. Es gelten für Anschlüsse dieser Letztverbraucher die Regelungen nach Ziffer 2.3.a..
- c. Sonstige Letztverbraucher mit einer Leistungsanforderung > 30 kW zahlen einen BKZ je angefangene kW vorzuhaltender Leistung in Höhe von
netto 73,00 €, **brutto 86,87 €.**
- 2.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. Die Größe der eingesetzten Hausanschlussicherung stellt dabei nicht das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1. bis 2.4..

3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge,
 - b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes,
 - d. bei wiederholter Mahnung,
 - e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

4. Inbetriebsetzung

- 4.1. Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet. Eine Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß der Ziffern 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung netto 61,00 €, **brutto 72,59 €**.
- 4.3. Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden netto 61,00 €, **brutto 72,59 €** berechnet. Weitere Ansprüche, je nach Einzelfall, behält sich der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH vor

5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- 5.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch den Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2. Rechnungsbeträge sind für den Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH.
- 5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale für
- | | |
|---------------------------------|--------|
| a. die erste Mahnung von | 5,00 € |
| und | |
| b. für jede weitere Mahnung von | 5,00 € |
| berechnet. | |
- 5.4. Lässt der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür
- | | |
|--|---------|
| | 50,00 € |
|--|---------|
- berechnet.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH folgende Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:

- 6.1. Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
- | | |
|---|----------|
| a. bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung | 61,00 €, |
| b. bei nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung | 50,00 €, |
| c. bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH behält sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit, die nach Material- und Zeitaufwand | |

ermittelten Kosten, zu berechnen.

- 6.2. Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
- a. bei jeder Wiederherstellung an einer vorhandenen Trennvorrichtung
netto 61,00 €, **brutto 72,59 €**,
 - b. ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung
netto 50,00 €, **brutto 59,50 €**,
 - c. bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH behält sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

7. Haftung

Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen gem. § 18 NAV. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8. Umsatzsteuer

Die sich nach 1., 2., 4., 6.2. ergebenden Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

9. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen, bei dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH eingetragenen Elektroinstallateuren, vor. Er kann ferner bei dem Netz-

betreiber Stadtwerke Eschwege GmbH eingesehen werden und ist im Internet unter www.stadtwerke-eschwege.de abrufbar.

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Netzbetreibers Stadtwerke Eschwege GmbH ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

11. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

11.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 1. Juli 2007.

11.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung (Mehrspartennetzanschlüsse) anderer Versorgungssparten wie z. B. Gas, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude verwendet werden.

11.3. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-eschwege.de abrufbar.

Stadtwerke Eschwege GmbH
Niederhoner Straße 36
37269 Eschwege
Telefon 0 56 51 80 70
Telefax 0 56 51 80 72 45
info@stadtwerke-eschwege.de
www.stadtwerke-eschwege.de

Kundenservice	0 80 00 80 70 00
Notruf-Erdgas	0 80 00 80 76 66
Notruf-Strom/Wasser	0 80 00 80 79 99

Vorsitzender des Aufsichtsrates Bürgermeister Jürgen Zick · Geschäftsführer Dipl.-Ing. Markus Lecke · Rechtsform GmbH · Sitz der Gesellschaft Eschwege · Amtsgericht Eschwege HRB 1738 · Steuer-Nr. 02624501083 · USt-IdNr. DE219098160